

RESOLUTION 65/39

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/402, Ziff. 7)¹.

65/39. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/53 vom 10. Dezember 1996 und 56/17 vom 29. November 2001 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

sowie unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)² am 11. April 1996 in Kairo,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo³, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung⁴, in der es hieß, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone Afrika festigen würde,

1. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)² am 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist;

2. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, den Vertrag möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *dankt* den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle zu dem Vertrag² unterzeichnet haben, und *fordert* diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Norwegen.

² Siehe A/50/426, Anlage.

³ A/51/113-S/1996/276, Anlage.

⁴ S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

4. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Zone liegen;

5. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵ sind, *auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls⁶ Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen zu schließen;

6. *dankt* dem Generalsekretär, dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

7. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/40

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/403, Ziff. 8)⁷.

65/40. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁶ Model Protocol Additional to the Agreement(s) between State(s) and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards (International Atomic Energy Agency, Dokument INFCIRC/540 (Corrected)).

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

von Tlatelolco)⁸ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Präambel zum Vertrag von Tlatelolco festgestellt wird, dass militärisch entnuklearisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Vertrag von Tlatelolco mit besonderer Befriedigung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßte,

unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen des Vertrags von Tlatelolco⁹ billigte und zur Unterzeichnung auflegte, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

hervorhebend, dass der Vertrag von Tlatelolco, der sich für dreiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft befindet, die erste in einer dicht besiedelten Region geschaffene kernwaffenfreie Zone konsolidiert hat,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga¹⁰, Bangkok¹¹ und Pelindaba¹², des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und des Antarktis-Vertrags¹³ sowie der Erklärung des kernwaffenfreien Status der Mongolei zur Verwirklichung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Unterstützung kernwaffenfreier Zonen,

unter Begrüßung der Abhaltung der Zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei am 30. April 2010 in New York als eines wichtigen Beitrags zur Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt,

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁹ Siehe die Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (VII), die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 3. Juli 1990, am 9. Mai 1991 und am 26. August 1992 verabschiedet wurden.

¹⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹² A/50/426, Anlage.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlusssdokument¹⁴ dazu aufrief, weitere kernwaffenfreie Zonen zu schaffen sowie die Zusammenarbeit und erweiterte Konsultationsmechanismen zwischen den bestehenden kernwaffenfreien Zonen durch die Einführung konkreter Maßnahmen zu fördern, um die Grundsätze und Ziele der anwendbaren Verträge über kernwaffenfreie Zonen vollständig umzusetzen, und mit Lob für die diesbezügliche Führungsrolle der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik,

erneut erklärend, wie wichtig die Organisation als das geeignete rechtliche und politische Forum für die Gewährleistung der vollen Einhaltung und Durchführung des Vertrags von Tlatelolco sowie der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen anderer kernwaffenfreier Zonen ist,

1. *begrüßt* es, dass sich der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)⁸ für die souveränen Staaten der Region in Kraft befindet;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Unterzeichnungs- oder Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (VII) gebilligten Änderungen des Vertrags von Tlatelolco zu hinterlegen;

3. *ermutigt* die Staaten, die die anwendbaren Protokolle zu dem Vertrag von Tlatelolco ratifiziert haben, etwaige diesbezügliche Vorbehalte zu prüfen, im Einklang mit Maßnahme 9 des Schlusssdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik, die von der Organisation unternommenen Aktivitäten und Bemühungen zur Umsetzung der auf der ersten und der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen erzielten Vereinbarungen fortzuführen;

5. *beschließt*, den Punkt „Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁴ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

¹⁵ Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*, Abschnitt I „Nuclear disarmament“.